

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Dienstkleidung für den Vollzugsdienst im Ausreisegewahrsam
(Sächsische Ausreisegewahrsams-Dienstkleidungsverordnung -
SächsAusrGewahrsDKIVO)**

Vom 21. November 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des [Sächsischen Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetzes](#) vom 24. Mai 2017 (SächsGVBl. S. 286) verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Beamte, welche im Vollzugsdienst einer Ausreisegewahrsamseinrichtung verwendet werden, erhalten eine Grundausrüstung an Dienstkleidung. ²Zur Ersatzbeschaffung und Ergänzung der Grundausrüstung erhalten sie eine jährliche Gutschrift auf einem persönlichen Bekleidungskonto. ³Zur Pflege der Dienstkleidung wird ihnen jährlich ein Pflegegeld ausbezahlt. ⁴Die [Justizdienstkleidungsverordnung](#) vom 21. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 733), in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Bekleidungskonto, Zahlstelle**

- (1) ¹Guthaben auf dem Bekleidungskonto werden nicht ausgezahlt. ²Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall anordnen, dass die Kosten für den privaten Erwerb von einzelnen Dienstkleidungsstücken oder von sonstigen Kleidungsstücken ganz oder teilweise aus dem Guthaben des Bekleidungskontos erstattet werden.
- (2) Zuständige Zahlstelle für die Auszahlung des Pflegegeldes und des Dienstkleidungszuschusses gemäß den §§ 4 und 5 der [Justizdienstkleidungsverordnung](#) ist das Landesamt für Steuern und Finanzen.

**§ 3
Verwaltungsvorschriften**

Das Staatsministerium des Innern regelt durch Verwaltungsvorschrift die Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen den Umfang der Grundausrüstung sowie die Verwaltungs- und Auszahlungsverfahren betreffend das Guthaben auf dem Bekleidungskonto, das Pflegegeld und den Dienstkleidungszuschuss.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. November 2017

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig